

# Beschlussauszug

---

Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde  
Woggersin vom 22.12.2021 (VO-41-BO-21-280)

## **Top 9 Annahme einer Spende nach § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung M-V für die Jugendfeuerwehr der Freiwillige Feuerwehr Woggersin**

Gemäß § 44 Absatz 4 der Kommunalverfassung M-V entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme von Sachspenden ab 100 €, sofern die Entscheidung nicht dem Hauptausschuss obliegt. Eine Übertragung dieser Aufgabe auf den Hauptausschuss ist nicht erfolgt, so dass die Gemeindevertretung über die Annahme der Sachspenden zu entscheiden hat.

### **Mitwirkungsverbot:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Woggersin beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Annahme einer Geldspende für die Jugendfeuerwehr Woggersin in Höhe von 100 € von  
Eheleuten  
Hans-Ulrich und Cordula Herrmann  
Dorfstraße 35  
17039 Woggersin.

### **Abstimmungsergebnis:**

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befugene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	8	8	0	0

\*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

---

Neverin, den 5. August 2022

Martin Ernst  
Gemeinde Woggersin

